

Amtliches Mitteilungsblatt



Das Studierendenparlament

Satzung

zur Bildung eines Wahlausschusses

zur Wahl des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Berlin
gemäß Gesetz über das Studentenwerk Berlin (Studenten-
werksgesetz – StudWG) vom 18. Dezember 2004

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 17 / 2005

14. Jahrgang / 28. Juni 2005

Das Studierendenparlament

Satzung

zur Bildung eines Wahlausschusses

zur Wahl des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Berlin gemäß Gesetz über das Studentenwerk Berlin (Studentenwerksgesetz – StudWG) vom 18. Dezember 2004

Präambel

Die Studierendenschaft der Humboldt Universität zu Berlin bildet gem. § 4 Abs. 1 Studentenwerksgesetz (StudWG) vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 521) gemeinsam mit den Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen und den Studierendenschaften der weiteren Hochschulen im Land Berlin, die nach § 1 Abs. 1 und 2 StudWG Einrichtungen und Dienstleistungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen, einen gemeinsamen Wahlausschuss zur Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Zu diesem Zweck erlassen die beteiligten Studierendenschaften die folgende, gleichlautende Satzung.

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise des gemeinsamen Wahlausschusses der Studierendenparlamente gemäß § 4 des Gesetzes über das Studentenwerk Berlin (Studentenwerksgesetz - StudWG) vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 521).

§ 2 Bildung des Wahlausschusses und Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss wird gebildet durch die von den beteiligten Studierendenparlamenten direkt gewählten Mitglieder des Wahlausschusses. Jedes Studierendenparlament wählt zu diesem Zweck zwei Studierende, eine Frau und einen Mann. Es gilt die für Wahlen im Studierendenparlament gültige Wahlordnung. Es werden keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich, desgleichen die konstruktive Abwahl. Nach Ende der Amtsperiode bleiben die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses im Amt bis das jeweilige Studierendenparlament die beiden Mandate durch Wahl oder Wiederwahl besetzt.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt erstmals spätestens bis zum 31. Juni 2005. Sie hat künftig spätestens einen Monate vor Ablauf der Amtsperiode der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studentenwerks und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu erfolgen.

(3) Zum Zeitpunkt der erstmaligen Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses gelten folgende Studierendenschaften im Sinne des Artikel 1 als beteiligt:

1. Freie Universität Berlin
2. Humboldt-Universität zu Berlin
3. Technische Universität Berlin
4. Universität der Künste
5. Hochschule für Musik „Hans Eisler“
6. Kunsthochschule Berlin (Weißensee) – Hochschule für Gestaltung
7. Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“
8. Technische Fachhochschule Berlin
9. Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
10. Fachhochschule Wirtschaft Berlin
11. Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik „Alice Salomon“
12. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
13. Katholische Fachhochschule für Sozialarbeit Berlin

§ 3 Aufgaben des Wahlausschuss, Wahl der Verwaltungsratsmitglieder

(1) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die sieben Mitglieder und sieben stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Berlin gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2 StudWG. Dabei ist die Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2 StudWG zu berücksichtigen. Jede Studierendenschaft der Hochschulen im Land Berlin die nach § 1 Abs. 1 und 2 StudWG Einrichtungen und Dienstleistungen des Studentenwerks in Anspruch nimmt, soll entweder

durch ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates in den Gremien des Studentenwerkes repräsentiert sein. Die Abwahl eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds ist möglich. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Wird während einer Amtsperiode ein oder mehrere Sitze im Verwaltungsrat oder ein oder mehrere Positionen als Stellvertreter oder Stellvertreterin vakant, ist durch den Wahlausschuss für den Rest der Amtsperiode des Verwaltungsrates nachzuwählen.

(3) Die zu besetzenden Plätze im Verwaltungsrat sowie die jeweiligen Stellvertreterpositionen sind einzeln zu wählen. Eine Verbindung der Wahlgänge für einen Verwaltungsratssitz und des dazugehörigen Stellvertreterpostens ist zulässig, sofern kein Mitglied des Wahlausschusses widerspricht.

(4) Die Wahlen finden geheim statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Wahlausschusses kann höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Plätze im Wahlgang zu besetzen sind. Stimmhäufung ist nicht zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(5) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidatinnen und Kandidaten abzuhalten.

§ 4 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Geschäftsordnung

(1) Der Wahlausschuss tagt öffentlich.

(2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist und zu seiner Sitzung schriftlich und mit mindestens einer Woche Frist eingeladen wurde. Ausschlaggebend für die Fristwahrung ist der Poststempel.

(3) Der Wahlausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Kenntnisnahme durch die beteiligten Studierendenschaften.

§ 5 Konstituierung und Einberufung

Der Wahlausschuss konstituiert sich auf seiner ersten Sitzung. Er kann einberufen werden

– durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zum Zweck der Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Berlin nach § 4 Abs. 1 Punkt 2 StudWG,

– durch ein Mitglied des Wahlausschusses,

– durch eine Studierendenschaft, die Mitglieder in den Wahlausschuss entsendet.

Der einberufenden Instanz obliegt es, die Mitglieder des Wahlausschusses einzuladen und für einen Sitzungsraum zu sorgen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft durch Beschluss der Studierendenparlamente der beteiligten Hochschulen und nachfolgender Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt, Amtlichen Mitteilungsblatt oder diese Funktion erfüllenden Publikationsorgan der beteiligten Hochschulen.

§ 7 Kündigung, Außerkrafttreten

Diese Satzung kann durch Beschluss des Studierendenparlaments der Studierendenschaft jeder der beteiligten Hochschulen gekündigt werden.

Die Kündigung kann nur mit einer Frist von einem Jahr erfolgen und ist den Studierendenschaften der anderen in § 1 genannten Hochschulen innerhalb von zwei Wochen unter Nennung des Datums der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.

Nach Ablauf der Jahresfrist tritt die Satzung außer Kraft. Maßgeblich ist das Datum der Beschlussfassung.

